

Verhandlungsschrift

Nr. 5/2010

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lengau am Freitag, den 29.10.2010.

Sitzungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Salzburger Straße 9

Anwesende:

1. Bürgermeister	Rippl	Erich
2. Vizebürgermeister	Reitsamer	Robert
3. Gemeindevorstand	Muigg	Martin
4. Gemeindevorstand	Anzinger	Norbert
5. Gemeindevorstand	Schwaiger	Wolfgang
6. Gemeinderat	Weinberger	Herbert
7. Gemeinderat	Haslauer	Manuela
8. Gemeinderat	Reitmann	Michael
9. Gemeinderat	Gitschner	Herta
10. Gemeinderat	Mayer	Johann
11. Gemeinderat	Pendelin	Hermann
12. Gemeinderat	Altmann	Anna
13. Gemeinderat	Blechinger	Roswitha
14. Gemeinderat	Mayer	Helmut
15. Gemeinderat	Standl	Franz
16. Gemeinderat	Schwenn	Gabriele
17. Gemeinderat	Schinwald	Josef
18. Gemeinderat	Matsakidis	Maria
19. Gemeinderat	Priewasser	Horst
20. GREM	Hager	Klaus (f. GV Klinger Martin)
21. GREM	Stipkovits	Ernst (f. GV Pendelin Erika)
22. GREM	Anzinger	Marianne (f. GR Maderegger Franz)
23. GREM	Thür	Karin (f. GR Winkelmeier Johann)
24. GREM	Eidenhammer	Margit (f. GR Voggenberger Franz)

Es fehlen:

- GV Klinger Martin (entschuldigt) – dafür Hager Klaus
- GV Pendelin Erika (entschuldigt) – dafür Stipkovits Ernst
- GR Maderegger Franz (entschuldigt) – dafür Anzinger Marianne
- GR Voggenberger Franz (entschuldigt) – dafür Eidenhammer Margit
- GR Winkelmeier Johann (entschuldigt) – dafür Thür Karin
- GR Mayer Thomas (entschuldigt) – ohne Ersatz

Der BM stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde,
2. die Verständigung hierzu (**ANLAGE 1**) rechtzeitig und schriftlich an alle Mitglieder ergangen ist und der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 O.Ö. GemO 1990) enthalten ist. Die Zustellung erfolgte gemäß vorliegendem Zustellnachweis (**ANLAGE 2**) an alle Mitglieder des Gemeinderates und die Kundmachung (**ANLAGE 3**) gemäß § 53 Abs. 4 O.ö. GemO 1990 am 20.10.2010 durch Anschlag an der Amtstafel erfolgte,
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der BM weist darauf hin, dass das Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung Nr. 4 vom 17.09.2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zum Schriftführer für diese Sitzung wird Herbert Nagl bestimmt.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Bei der heutigen Sitzung wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Braunau am Inn zum Voranschlag 2010
2. Kassaprüfung vom 11.10.2010 – Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses
3. Durchführung der Biotonnenabfuhr – Auftragsvergabe an BAV
4. Änderung der Abfallordnung
5. Änderung der Abfallgebührenordnung
6. Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2010
7. Domann Rudolf und Angela – Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Müllabfuhrgebühr
8. ASKÖ KSC Schneegattern – Ansuchen um Errichtung einer Kegelsportanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 620/1, KG Krenwald
9. Raumordnungsangelegenheiten
Änderung Nr. 80 – Weinberger Franz (Beschluss einer Verordnung)
Änderung Nr. 84 – Buttenhauser Hermann und Elfriede (Beschluss einer Verordnung)
Änderung Nr. 90 – Eidenhammer Josef und Hedwig (Beschluss einer Verordnung)
Änderung Nr. 95 – Standl Franz und Aloisia (Einleitung eines Verfahrens)
10. Allfälliges

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der BM Punkt 7 von der Tagesordnung ab und informiert, dass ein Dringlichkeitsantrag (**ANLAGE 4**) bezüglich der Einleitung eines Verfahrens zur Umwidmung einer Teilfläche des/der Gst.Nr. 2769/1 und 2772/1, KG Lengau, im Ausmaß von ca. 6.000 m² von Grünland auf Betriebsbaugebiet vorliegt. Er verliest den Text des Dringlichkeitsantrages und stellt den

A n t r a g

diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und am Ende der heutigen Tagesordnung über die geplante Einleitung eines Umwidmungsverfahrens abzustimmen.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

TAGESORDNUNG, BERATUNG UND BESCHLÜSSE

1. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der BH Braunau am Inn zum Voranschlag 2010

Der BM gibt bekannt, dass der Prüfbericht der BH Braunau vom 22.09.2010 über den Voranschlag für das Finanzjahr 2010 den Fraktionen zugegangen ist und im Finanzausschuss besprochen wurde. Er erläutert die einzelnen Positionen des Prüfberichtes.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

den Prüfungsbericht über die durchgeführte Prüfung des Voranschlags für das Finanzjahr 2010 der BH Braunau am Inn vom 22.09.2010 gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

2. Kassaprüfung vom 11.10.2010 – Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses

Horst Priewasser als stellvertretender Prüfungsausschussobmann verliest den Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vom 13.10.2010 und berichtet, dass die Gebarung für in Ordnung befunden wurde. GV Muigg weist darauf hin, dass bei den Asphaltierungsarbeiten öfters eine Baustelleneinrichtung verrechnet wird und regt an bei zukünftigen Ausschreibungen darauf zu achten, dass das Straßenbauprogramm in Zukunft nur mehr als eine Baustelle anzusehen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der BM den

A n t r a g

den Kassenprüfungsbericht über die durchgeführte Kassenprüfung vom 13.10.2010 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

3. Durchführung der Biotonnenabfuhr – Auftragsvergabe an BAV

Der BM ruft in Erinnerung, dass am 27.09.2010 durch den Bezirksabfallverband Braunau, Herrn Steidl, angeboten wurde die Abfuhr von Biotonnen im „dicht besiedelten Gebiet“ durchzuführen. Der Preis für die Abfuhr einer 120-Liter-Tonne beläuft sich auf €3,00 (excl. MWSt) bzw. auf €6,00 (excl. MWSt). Das „dicht besiedelte Gebiet“ ist gemeinsam mit dem BAV festzulegen.

GR Haslauer ruft in Erinnerung, dass diese Angelegenheit in der letzten Umweltausschusssitzung besprochen wurde. Als dichtbesiedeltes Gebiet wurden Schneegattern, Friedburg, Lengau, Teichstätt und Wimpasing vorgeschlagen.

GV Schwaiger findet es gut, dass die Biotonne angeboten wird. Die Aussendung ist im Werbepack teilweise untergegangen. Die Formulierung erachtet er als relativ scharf formuliert und die Zeit war kurz bemessen. In der Erläuterung im BM-Info wurde die Materie besser erläutert.

GR Standl Franz spricht sich ebenfalls für die Einführung der Biotonne aus. Er erkundigt sich ob durch die Einführung der Biotonne weitere Kosten entstehen. BM Rippl erläutert, dass eine Verringerung des Restmülls und der Grünabfälle erwartet wird.

VBM Reitsamer ergänzt, dass die Biotonne auch in Orten auf der Fahrtroute mitgenommen wird und auch zu einem späteren Zeitpunkt die Biotonne beantragt werden kann.

Der BM stellt den

A n t r a g

den BAV Braunau mit der Durchführung der Biotonnenabfuhr zu den o.a. Bedingungen bis auf Widerruf zu beauftragen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

4. Änderung der Abfallordnung

Der BM informiert, dass zusätzlich zu den derzeit angebotenen Leistungen betreffend Müllabfuhr eine Abfuhr der Biotonnen im „dicht besiedelten Gebiet“, angeboten wird. Aus diesem Grund ist die Abfallordnung dahingehend abzuändern. Ein Entwurf für die neue Abfallordnung ist den Fraktionen zugegangen.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der BM den

A n t r a g

folgende Abfallordnung zu genehmigen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lengau vom 29.10.2010, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBl. Nr. 71/2009 idGF., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Friedburg. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst folgende Ortschaften und Straßenzüge:

- Wimpassing,
- Lengau (bestehend aus Bachstraße, Dorfstraße, Falkenweg, Flörlplainer Straße, Gewerbestraße, Habichtweg, Kapellenstraße, Käsereiweg, Kirchenweg, Kohlbergstraße, Lastenstraße, Lengauer Hauptstraße, Martin-Luther-Straße, Mitterweg, Neubauweg, Rosengarten, Schulberg, Schneiderweg, Teichstätterstraße, Waldweg, Weiherweg und Wetterkreuzstraße)

- Teichstätt,
- Friedburg (bestehend aus Alter Markt, Bachschmiedgasse, Baierbergstraße, Beethovenweg, Brucknerweg, Burgweg, Burgwehrweg, Damelbergerweg, Faberwirtstraße, Gassl, Grenadierweg, Grubingerweg, Haydnweg, Kampfnerstraße, Kuchlersteig, Lexngasse, Mozartweg, Mühlbachstraße, Paracelsusgasse, Pfarrgasse, Rieder Straße, Salzburger Straße, Schloßbergweg, Schubertweg, Schulstraße, Schwemmbachstraße, Steinweg, Straußweg und Thiergartnerstraße) und
- Schneegattern (bestehend aus Alte Hütte, Brunnengasse, Erknerbergweg, Eschenbachstraße, Feldweg, Fischerweg, Forellenweg, Ganghoferstraße, Glockenweg, Goethestraße, Heidweg, Kindergartenstraße, Kinostraße, Kobernaußerwaldstraße, Krenwaldstraße, Moosstraße, Parkstraße, Rieder Hauptstraße, Riedlbachstraße, Ringstraße, Schillerstraße, Sonnleitenweg, Stelzhamerstraße, Triftweg, Uferweg, Utzweihstraße, Volksheimstraße, Waldrain, Weidenweg, Weissenbachstraße und Wiesenstraße)

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfaßt das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Altstoffsammelzentren Friedburg zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen,. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zum Sammelplatz beim ASZ Friedburg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 90 Liter.....EN 840-1	(für Hausabfälle und haushalts-ähnliche Gewerbeabfälle)
Kunststofftonne 120 Liter.....EN 840-1	(für Biotonnenabfälle)
Kunststofftonne 240 Liter.....EN 840-1	(für Biotonnenabfälle)
Kunststoffcontainer 800 Liter EN 840-3	(für Hausabfälle und haushalts-ähnliche Gewerbeabfälle)
Biosäcke 10-240 Liter..... EN 13593	
Biosäcke aus Maisstärke	
8 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt zwei-, vier- oder sechswöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Friedburg und Mattighofen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus erfolgt eine Sammlung der sperrigen Abfälle bei Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt aufgrund der Miterfassung von Strauchschnitt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich, in der übrigen Zeit vierwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt zwei- oder vierwöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau, Industriezeile 32 a, welcher Kompostierungsanlagen durch Dritte im Bezirk Braunau zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle errichten und betreiben lässt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01.01.2011 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13.11.1992 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Erich Rippl

Angeschlagen am: 02.11.2010

Abgenommen am: 17.11.2010

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

5. Änderung der Abfallgebührenordnung

Der BM informiert, dass aufgrund der zusätzlich angebotenen Abfuhr der Biotonnen im „dicht besiedelten Gebiet“ auch die Abfallgebührenordnung anzupassen ist. Ein Entwurf für die neue Abfallgebührenordnung ist den Fraktionen zugegangen.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der BM den

A n t r a g

folgende Abfallgebührenordnung zu genehmigen:

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl.: Gem-813-0/2010-NI

Friedburg, 29.10.2010

Bearbeiter: Hr. Nagl

Tel.Nr.: 07746/2202

Telefax: 07746/2202-4

e-mail: nagl.herbert@lengau.ooe.gv.at

DVR. 0059935

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lengau vom 29.10.2010, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Lengau erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (incl. Umsatzsteuer)

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist folgende **Gebühr** pro Abfuhr zu entrichten:

a)	pro Abfallsack 90 Liter:		8,90	Euro
b)	pro Abfalltonne 90 Liter: pro Haushalt (Haupt-oder Nebenwohnsitz)	2-wöchig	7,23	Euro
		4-wöchig	8,15	Euro
		6-wöchig	9,15	Euro
c)	pro Abfallcontainer 800 Liter:	1-wöchig	68,15	Euro
		2-wöchig	72,47	Euro
		4-wöchig	82,21	Euro
d)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter:	1-wöchig	83,29	Euro
		2-wöchig	88,57	Euro
		4-wöchig	100,48	Euro
e)	pro Biotonne 120 Liter: pro Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	2- u.4-wöchig	2,10	Euro
f)	pro Biotonne 240 Liter	2- u.4-wöchig	4,40	Euro

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist folgende **Gebühr pro Abfuhr** zu entrichten:

a)	pro Abfallsack 90 Liter:		8,90	Euro
b)	pro Abfalltonne 90 Liter:	2-wöchig	7,23	Euro
		4-wöchig	8,15	Euro
		6-wöchig	9,15	Euro
c)	pro Abfallcontainer 800 Liter:	1-wöchig	68,15	Euro
		2-wöchig	72,47	Euro
		4-wöchig	82,21	Euro
d)	pro Abfallcontainer 1.100 Liter:	1-wöchig	83,29	Euro
		2-wöchig	88,57	Euro
		4-wöchig	100,48	Euro
e)	pro Biotonne 120 Liter	2- u.4-wöchig	2,10	Euro
f)	pro Biotonne 240 Liter	2- u.4-wöchig	4,40	Euro

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten—der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister

LA Erich Rippl

Angeschlagen: 02.11.2010

Abgenommen: 17.11.2010

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

6. Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2011

Der BM informiert, dass die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2011 im Finanzausschuss bereits vorberaten wurde und mit Ausnahme der Essensgebühr keine Änderungen vorgeschlagen wurden. Er verweist darauf, dass im Zuge des Mülltonnenaustausches dieser durch Bauhofarbeiter durchgeführt wird und nur der Selbstkostenpreis für die Tonnen verrechnet wurde.

GV Schwaiger erläutert, dass die Kosten pro Portion über €4.— liegen. Die Steigerung über 25 % rechtfertigt er damit, dass dieser Preis bereits seit Jahren verrechnet wird, immer noch ein erheblicher Abgang erwirtschaftet wird und überdies bereits dieser Preis für Hort und Krabbelstube bereits

vorgeschrieben wird. Eine Schulausspeisung wird nicht mehr in allen Schulen des Bezirkes angeboten. Die Kosten belaufen sich auf €2.—bis €3.—

Abschließend stellt der BM den

A n t r a g

die Gemeindeabgaben und Hebesätze für 2011 wie folgt festzusetzen:

Gemeindeamt Lengau

Salzburger Straße 9

5211 Friedburg

Zl: Fin-920-0/2010-NI

Friedburg, 29.10.2010

Tel. 07746/2202

Ausschreibung der Gemeindeabgaben, Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2011

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 76 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F, LGBl.Nr. 91 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lengau in der öffentlichen Sitzung am 29.10.2010 für das Finanzjahr 2011 die Ausschreibung folgender Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Hebesätze

der **Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A):**

mit 500 v.H. des Steuermessbetrages;

der **Grundsteuer für Grundstücke (B):**

mit 500 v.H. des Steuermessbetrages;

der **Lustbarkeitsabgabe:**

laut Abgabenordnung vom 07.06.2001;

der **Ankündigungsabgabe:**

laut Abgabenordnung vom 07.06.2001;

der **Hundeabgabe:**

laut Hundeabgabenordnung vom 24.10.2008;

der **Hortgebühren:**

lt. Hortgebührenordnung vom 17.09.2010;

der **Krabbelstubengebühren:**

lt. Hortgebührenordnung vom 17.09.2010;

der **Kanalanschluß- und Kanalbenützunggebühren:**

lt. Kanalgebührenordnung vom 11.12.2009;

der **Müllabfuhrgebühren:**

lt. Abfallgebührenordnung vom 29.10.2010

der Beiträge für die **Schülerausspeisung:**

Je Schüler bzw. Krabbelstuben- oder Kindergartenkind €2,50

Für sonstige Personen €4,00

ab 1.2.2011

beschlossen hat.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

7. Domann Rudolf und Angela – Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Müllabfuhrgebühr

Der Punkt wurde durch den BM vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

8. ASKÖ KSC Schneegattern – Ansuchen um Errichtung einer Kegelsportanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 620/1, KG Krenwald

Der BM verliest das Ansuchen des ASKÖ KSC Schneegattern (**ANLAGE 5**) um Errichtung einer Kegelsportanlage und teilt mit, dass beabsichtigt ist das Gebäude auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 620/1, KG Krenwald, zu errichten. Er erinnert, dass diese Angelegenheit bereits einmal auf der Tagesordnung stand. Die Gespräche mit dem Eigentümer gestalten sich als äußerst schwierig und die Gefahr besteht, dass der Kegelbetrieb ab 1.7.2012 zu Ende ist. Als Standort kommt für ihn die Grundfläche zwischen Tennisplatz und Trainingsplatz in Schneegattern in Frage und bedingt die Fläche zwischen Fußballplatz und Torbau Karrer. Bauträger müsste jedenfalls der ASKÖ oder der ASKÖ KSC Schneegattern sein. Eine Grobplanung und eine Grobkostenschätzung über €480.000.— der Fa. Bachleitner liegt bereits vor. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten im Ausmaß von ca. 10 % erscheint ihm vorstellbar.

GR Blechinger erachtet die derzeitige Situation als schlimm. Teilweise wird nicht geheizt. Sie verweist auf die sportlichen Leistungen der KegelsportlerInnen. Sie tritt für eine Unterstützung durch Überlassung einer Grundfläche ein.

GV Anzinger spricht sich ebenfalls für eine Unterstützung des KSC aus. Er erkundigt sich ob die bestehende Skateranlage erhalten bleibt oder zusätzliche Kosten für die Verlegung entstehen. BM Rippl erläutert, dass die genaue Situierung noch nicht feststeht. Die Skateranlage wird wahrscheinlich nicht erhalten werden können. Er verweist auf die sinkende Bedeutung des Skatens und

GV Schwaiger erkundigt sich über die derzeitigen Besitzverhältnisse. Wem gehört die Kegelbahnanlage. Weiters erkundigt er sich über die Realisierung in ca. 1,5 Jahren. Gibt es eine Zwischenlösung bis zur Fertigstellung. BM Rippl gibt bekannt, dass bei der Sanierung von verschiedenen Stellen Mittel bereitgestellt wurden und im Bestandsvertrag eine Dauer bis 2012 festgelegt wurde unter der Erwartung, dass keine Änderungen in den Besitzverhältnissen auftreten.

Nach Ablauf des Vertrages fällt die Anlage an den Gebäudeeigentümer. Bezüglich der Baudauer kann er sich vorstellen, dass die Anlage mit Zustimmung des Landes durch den ASKÖ vorfinanziert wird. Eine Ersatzlokalität soll nicht gesucht werden.

GV Muigg regt an lediglich einen Beschluss für die Überlassung einer Grundfläche ohne genaue Festlegung des Standortes zu fassen.

VBM Reitsamer spricht sich für eine rasche Beschlussfassung auch des genauen Standortes aus.

Der BM stellt den

A n t r a g

die Errichtung einer Kegelsportanlage auf dem gemeindeeigenen Gst.Nr. 620/1, KG Krenwald, zu genehmigen und die weitere Vorgangsweise bezüglich Finanzierung im Finanzausschuss vorzubereiten.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

9. Raumordnungsangelegenheiten

Änderung Nr. 80 – Weinberger Franz, Alter Markt 90, 5211 Friedburg; Umwidmung einer Teilfläche der Gst.Nr. 1648 und 1647/1 (ca. 800 m²), KG Heiligenstatt, von Grünland auf Dorfgebiet - (Beschluss einer Verordnung)

Der BM informiert, dass in der Sitzung des Raumordnungsausschusses am 18.06.2010 mehrheitlich empfohlen wurde die gegenständliche Grundfläche nicht umzuwidmen. Frau Weinberger Gertraud und die Schwiegertochter haben bei ihm vorgesprochen und er Ihnen die Sachlage erläutert hat. Die geplante Umwidmung wurde durch DI Schobesberger negativ beurteilt, durch den Gemeinderat trotzdem eingeleitet. Im Genehmigungsverfahren ist aufgrund der negativen Stellungnahme keine Zustimmung des Landes zu erwarten. Er schlägt vor im Zuge der Überarbeitung des ÖEK Grundlagen zu schaffen.

GV Muigg vertritt die Ansicht, dass Herr DI Schobesberger versucht die Gemeinde nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Es ist für die Bürger schwer verständlich, dass am Rande der bestehenden Siedlung keine Baulandwidmung mehr möglich ist. Er warnt davor zu große Hoffnungen auf die Neuerstellung des ÖEK zu setzen.

GR Standl fühlt sich in der Planungsfreiheit des Gemeinderates eingeschränkt.

VBM Reitsamer verweist auf die Situation vor der Wahl 2009, als durch Landespolitiker Hoffnungen geweckt wurden.

Der BM stellt den

A n t r a g

eine Teilfläche der Gst.Nr. 1648 und 1647/1 (ca. 800 m²), KG Heiligenstatt, von Grünland auf Dorfgebiet umzuwidmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 6 Ja (GR Schinwald, GREM Anzinger Marianne, GV Anzinger Norbert, GV Muigg, GR Schwenn, GREM Eidenhammer)
16 Nein
2 Enthaltungen (GR Weinberger, GR Priewasser)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich abgelehnt.

Änderung Nr. 84 – Buttenhauser Hermann und Elfriede, Unterweinberg 9, 5231 Schalchen; Umwidmung von Grünland auf Dorfgebiet (8.698 m²) - (Beschluss einer Verordnung)

GV Muigg informiert, dass in der Sitzung des Raumordnungsausschusses am 12.10.2010 empfohlen wurde die gegenständliche Grundfläche umzuwidmen. Eine schriftliche Zusage von Herrn Buttenhauser über die Überlassung von 500 m² zu einem Preis von €7,50

GV Schwaiger regt an diese Fläche im Bereich des Fuß- und Radweges Richtung Ortszentrum anzuordnen. Er fordert, dass diese Fläche ebenso wie die Straße abgetreten wird.

GV Muigg informiert, dass diese Kriterien im Bauausschuss besprochen und festgelegt wurden. Er erachtet die Gemeinschaftsfläche an der Straße nach Oberhaft als sinnvoller.

GR Weinberger spricht sich für einen sofortigen Ankauf des Grundstückes aus.

GR Matsakidis spricht sich für einen Platz an der nordöstlichen Seite der Umwidmungsfläche aus.

Der BM stellt den

A n t r a g

das Gst.Nr. 1843/1, KG Heiligenstatt, von Grünland auf Dorfgebiet umzuwidmen. Eine Teilfläche von ca. 500 m² ist an die Gemeinde zu einem Preis von €7,50 pro m² abzutreten.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 21 Ja
3 Enthaltungen (BWG)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

Änderung Nr. 90 – Eidenhammer Josef und Hedwig (Beschluss einer Verordnung)

GV Muigg informiert, dass in der Sitzung des Raumordnungsausschusses am 12.10.2010 empfohlen wurde die gegenständliche Grundfläche umzuwidmen.

Der BM stellt den

A n t r a g

eine Teilfläche des Gst.Nr. 515/1 (ca. 1.000 m²), KG Friedburg, von Grünland auf Wohngebiet umzuwidmen.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 23 Ja

1 Enthaltung (GREM Eidenhammer)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird einstimmig genehmigt.

Änderung Nr. 95 – Standl Franz und Aloisia (Einleitung eines Verfahrens)

GV Muigg informiert, dass in der Sitzung des Raumordnungsausschusses am 12.10.2010 empfohlen wurde ein Umwidmungsverfahren einzuleiten. Die gegenständliche Fläche befindet sich zwar nicht im ÖEK ist aber als Baulücke anzusehen.

Der BM stellt den

A n t r a g

ein Verfahren zur Umwidmung einer Teilfläche des Gst.Nr. 914/1, (ca. 1.000 m²), KG Oberehreneck, von Grünland auf Dorfgebiet einzuleiten und das ÖEK dementsprechend abzuändern.

Abstimmungserklärung: dem Antrag stimmten zu: 21 Ja

3 Enthaltungen (BWG)

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

10. Allfälliges

Dringlichkeitsantrag:

Der BM verliert den Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplan im Bereich der Gst.Nr. 2679/1 und 2772/1 im Ausmaß von ca. 6.000 m² von Grünland auf Betriebsbaugebiet. Er berichtet, dass Herr Lugstein vorgeschlagen hat und um diese Umwidmung ersucht hat, da ein größerer Auftrag zu erwarten ist.

GV Schwaiger ist froh, dass sich Betriebe ansiedeln und erkundigt sich wie die zukünftige Halle aussehen soll. Der BM informiert, dass diese Halle parallel zur bestehenden Halle in ähnlicher Bauweise errichtet werden soll.

Der BM stellt den

A n t r a g

ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2679/1 und 2772/1, KG Lengau, im Ausmaß von ca. 6.000 m² von Grünland auf Betriebsbaugebiet einzuleiten.

Abstimmung durch Handerheben; Abstimmungsergebnis: 24 Ja

B e s c h l u s s

Der Antrag des BM wird mehrheitlich genehmigt.

Berichte des BM:

30.10.2010: Diavortrag Erlinger/Burner

26.11.2010: Jahresabschlussfeier im Gasthaus Ledl

Der BM informiert über die Vorsprache bei der Direktion Inneres und Kommunales wegen Umbau und Sanierung Gemeindeamt. Dabei wurde eine Lösung in 3 Etappen in Aussicht gestellt. 1. Etappe: Aussiedlung des Musikproberaumes 2. Etappe: Gemeindeamtumbau und Sanierung. 3. Etappe: Bauhoferweiterung

Der BM gibt bekannt, dass in der Zwischenzeit neue Pläne für das Pfarrheim Lengau und den Kulturraum erstellt wurden. DI Thalmeier wird das Projekt nächste Woche erläutern.

Der BM übergibt die Termine für die GV- und GR-Sitzungen für das 1. Halbjahr 2011 an die anwesenden GR-Mitglieder.

Der BM informiert über den Besuch einer Tagesheimstätte, eines Seniorentreffs und eines Sozialmarktes in Eferding.

Anfragen:

- GR Standl kritisiert die lange Dauer der Sperre in Gstöckat, auch wenn nicht gearbeitet wird. Er ersucht auf die Firma diesbezüglich einzuwirken.
- GR Standl lobt den Mülltonnentausch, der prompt funktionierte.
- GV Schwaiger erkundigt sich über den explosionsartigen Vorfall im Bereich des Lagers Haidach. Der BM gibt bekannt, dass im Lager Haidach 2 Druckproben durchgeführt wurden und dabei ein Rohr im Boden nur mit einer Platte verschweißt aber nicht verschraubt war. Aufgrund einer Nachfrage wurde dies per E-Mail bekannt gegeben.
- GV Schwaiger ruft in Erinnerung, dass ein Beschluss für die Planung Open Space gefasst wurde. BM Rippl verweist auf die veranschlagten Kosten für die Gestaltung des Platzes neben der Schule. GR Reitmann informiert, dass der Jugendausschuss daran arbeitet. Heuer wurde ein Gerät für Lengau angekauft. Friedburg soll nächstes Jahr umgesetzt werden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17.09.2010 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.10 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10.12.2010 keine Einwendungen erhoben wurden , über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde .

Lengau, am 13.12.2010

Der Vorsitzende:

*
Nichtzutreffendes streichen

.....